

Arbeitgeber

Anschrift

Telefonnummer  
(freiwillige Angabe)

Landesamt für Arbeitsschutz,  
Gesundheitsschutz und  
technische Sicherheit Berlin  
Turmstraße 21

10559 Berlin

Fax-Nr.: (030) 902 880 - 32

### Benachrichtigung nach § 27 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau

Name	Vorname	Geburtsdatum
Voraussichtlicher Entbindungstermin		
Beschäftigungsort (Zweigstelle, Filiale, Abteilung)	Ansprechpartner (Telefonnummer)	
PLZ, Straße		

Angezeigt wird:

- Schwangerschaft  Stillzeit  
 Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen

Es handelt sich um eine

- Angestellte  
 Auszubildende / Praktikantin nach § 26 Berufsbildungsgesetz  
 arbeitnehmerähnliche Person  
 Bundesbeamtin  
 \_\_\_\_\_

#### Die nachstehenden Angaben dienen der Vermeidung von Rückfragen gemäß § 27 Absatz 2 und Absatz 3 MuSchG:

Angaben zur Arbeitszeit: wöchentlich \_\_\_\_\_ Stunden täglich \_\_\_\_\_ Stunden

**während der Schwangerschaft/Stillzeit**

Beginn vor 6:00 Uhr  ja  nein

zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr  ja  nein  
(hierzu ist ein Antrag nach § 28 Absatz 1 MuSchG zu stellen)

Ende nach 22:00 Uhr  ja  nein  
(hierzu ist ein Antrag nach § 29 Absatz 3 MuSchG zu stellen)

Sonn- und Feiertagsarbeit  ja  nein  
(Zulässigkeit siehe § 6 Absatz 1 MuSchG in Verbindung mit § 10 Arbeitszeitgesetz)

Tätigkeit vor Bekanntwerden der Schwangerschaft:

### Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen:

Die Arbeitsbedingungen der schwangeren/stillenden Frau wurden im Hinblick möglicher Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeiten, der Einwirkung von Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen und physikalischen Schadfaktoren überprüft und mit folgendem Ergebnis beurteilt:

Eine unverantwortbare Gefährdung liegt nicht vor. Der Arbeitsplatz wird unverändert beibehalten.

Die Arbeitsbedingungen wurden durch Schutzmaßnahmen umgestaltet.  
(Zum Beispiel durch Einschränkungen der Tätigkeiten)

Unverantwortbare Gefährdungen wurden durch eine Umsetzung auf einen anderen geeigneten Arbeitsplatz ausgeschlossen. Wenn ja, auf welchen Arbeitsplatz?

Aufgrund eines betrieblichen Beschäftigungsverbots durch den Arbeitgeber setzt die schwangere/stillende Frau **teilweise** mit der Arbeit aus. Der Durchschnittsverdienst gemäß § 18 MuSchG wird weitergezahlt<sup>1</sup>.

Aufgrund eines betrieblichen Beschäftigungsverbots durch den Arbeitgeber setzt die schwangere/stillende Frau **völlig** mit der Arbeit aus. Der Durchschnittsverdienst gemäß § 18 MuSchG wird weitergezahlt.

Für die Schwangere wurde vom Arzt ein ärztliches Beschäftigungsverbot gemäß § 16 Absatz 1 MuSchG ausgesprochen.

Für die Stillende wurde vom Arzt ein ärztliches Beschäftigungsverbot in den ersten Monaten nach der Entbindung gemäß § 16 Absatz 2 MuSchG ausgesprochen.

Der/Die Betriebsarzt/-ärztin \_\_\_\_\_ ist erreichbar unter Telefonnummer \_\_\_\_\_

Er/Sie wurde bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen einbezogen.

ja

nein

### Hinweise

Gemäß § 27 Absatz 2 MuSchG hat der Arbeitgeber der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die Angaben zu machen, die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlich sind. Er hat die Angaben wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig zu machen.

Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage sie selbst oder einen ihrer in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde.

### Datenschutzhinweis

Die personenbezogenen Daten werden nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften auf Grund von § 27 Absatz 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) erhoben. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der [Datenschutzerklärung des LAGetSi](#).

\_\_\_\_\_  
Datum/Name und Unterschrift des Arbeitgebers

<sup>1</sup> § 18 MuSchG gilt nicht für Entwicklungshelferinnen, arbeitnehmerähnliche Personen